

Stellungnahme Verordnung über die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRV) 2025

Die Stellungnahme wurde am 15. Jan 2026 um 15:02:38 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Verordnung über die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRV) 2025

Teilnehmerangaben:

FDP.Die Liberalen Luzern
Waldstätterstrasse 5
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

197349

A) Drei Fragen zu Ihrer grundsätzlichen Einschätzung der Vorlage

Ich bin mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden.

Aussage 1 von 3

- stimme zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme nicht zu
- Keine Antwort

Die Erläuterungen zum Verordnungsentwurf sind vollständig und verständlich.

Aussage 2 von 3

- stimme zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme nicht zu
- Keine Antwort

Der Verordnungsentwurf ist vollständig und verständlich.

Aussage 3 von 3

- stimme zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme nicht zu
- Keine Antwort

C) Fragen zum Verordnungsentwurf

§ 1 (Zweck)

Frage 1

§ 2 (Geltungsbereich)

Frage 2

§ 3 (Pflichtige Schiffe und andere Wasserfahrzeuge)

Frage 3

Es ist nachvollziehbar, dass aus vollzugstechnischen Gründen für die Schiffsmelde- und reinigungspflicht an die Immatrikulationspflicht angeknüpft wird.

Für alle weiteren nicht immatrikulationspflichtigen Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte kann das BUWD Weisungen über die Reinigung erlassen. Hier wird an die Selbstverantwortung appelliert, obwohl erfahrungsgemäss die davon betroffenen Personen viel weniger sensibilisiert und mit der Thematik vertraut sind. Es wäre sehr wünschenswert, wenn der Kanton Freizeitsportler noch mehr auf die Thematik aufmerksam machen und eine entsprechende Sensibilisierungskampagne lancieren würde.

§ 4 (Grundsatz)

Frage 4

§ 5 (Meldepflicht)

Frage 5

§ 6 (Reinigung bei Gewässerwechsel)

Frage 6

§ 7 (Reinigung bei nautischen Veranstaltungen)

Frage 7

Wir gehen davon aus, dass der Kanton Luzern die Regelungen des Merkblattes «Umsetzung SMRP für Teilnehmende an nautischen Veranstaltungen» und «Umsetzung SMRP für Veranstalter nautischer Anlässe» übernimmt. Diese Regelungen haben sich in der bisherigen Praxis etabliert und sind mittlerweile in diversen Kantonen in Kraft.

§ 8 (Autorisierung von Reinigungsstellen)

Frage 8

Einerseits sollten genügend Reinigungsstellen zur Verfügung stehen und andererseits sollten diese auch bezüglich Preisgestaltung überprüft werden.

§ 9 (Einwasserungsstellen)

Frage 9

§ 10 (Grundsatz)

Frage 10

§ 11 (Regierungsrat)

Frage 11

§ 12 (Dienststelle Landwirtschaft und Wald)

Frage 12

§ 13 (Strafbestimmung)

Frage 13

§ 14 (Rechtsmittel)

Frage 14

§ 15 (Übergangsbestimmung)

Frage 15

§ 16 (Aufhebung von Erlassen)

Frage 16

Aufhebung von § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Schifffahrt

Frage 17

Anpassung von § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Schifffahrt

Frage 18

Dauer der Übergangsfrist für die Selbstdeklaration

§ 15 des Verordnungsentwurfs sieht vor, dass für jene immatrikulierten Schiffe, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung NICHT auf ihrem Heimatgewässer sind, die Schiffshalterinnen und -halter innert einer gewissen Frist eine Selbstdeklaration des Standortgewässers vornehmen müssen. Was ist für Sie eine angemessene Frist (ab Inkraftsetzung der Verordnung)?

- 30 Tage
- 60 Tage
- 90 Tage
- Keine Antwort
- andere Frist (bitte in Bemerkungsfeld angeben und begründen)

Aufhebung Allgemeinverfügung Einwasserungsverbot

Sind Sie einverstanden mit der Aufhebung des Einwasserungsverbots auf dem Sempacher-, Baldegger- und Rotsee vom 10. Dezember 2024?

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- Keine Antwort

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Ihre generelle Würdigung der Vorlage	Allgemeine Rückmeldung	<p>Die FDP.Die Liberalen befürwortet Massnahmen zur Verhinderung der Einbringung und Weiterverbreitung von invasiven aquatischen Neobiota, insbesondere der Quaggamuschel. Die Massnahmen sollen verhältnismässig und auch praktisch umsetzbar sein. Die Ausübung des Wassersports soll weiterhin möglich sein und die Wassersportvereine sollten nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Verordnung – wie angekündigt - vor dem Start der Regatta-Saison im April 2026 in Kraft tritt und damit das partielle Einwasserungsverbot aufgehoben werden kann.</p>	
D) Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Vorlage		Keine Antwort	Keine Antwort